

# Acht und dreißigste Sitzung.

Düsseldorf, den 21. Juli 1841.

Nach Vorlesung des Protokolls der vorgestrigen und der gestrigen Nachmittags-Sitzung, welche genehmigt wurden, erhob sich ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft, um gegen die stattgefundene Wahl im Ritterstande als ungesetzlich zu protestiren, und übergab eine von sieben Mitgliedern unterzeichnete desfallsige Erklärung.

Ueber die durch diesen Protest veranlaßten Debatten wird der Bericht nachträglich geliefert werden.

Ein Deputirter der Ritterschaft verliest den Adress-Entwurf, den Uebergang des Ortes Neustadt in den Stand der Städte betreffend, welcher genehmigt wird. Eine andere Adresse wegen des Ausbaues der Straße von Cuxen nach Montjoie wird ebenfalls genehmigt, wie dies einer dritten, wegen Entlassung des Dr. Riffart aus der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler, ebenfalls geschieht.

Man ging nun über zur Berathung über die Allerhöchste Proposition wegen Ausdehnung der Competenz der Friedensgerichte.

Der Referent des vierten Ausschusses trug das Gutachten desselben vor, indem er Namens des Ausschusses die Annahme des §. 1 vorschlägt. Er bemerkt zugleich, daß im Ausschusse eine Minorität von 5 Mitgliedern der Meinung gewesen sei, die friedensrichterliche Competenz nur bis zur Summe von 250 Thaler zu vermindern. Hierdurch werde diese Competenz mit jener der Landgerichte in Uebereinstimmung gebracht werden und habe man als Gründe für diese beschränkte Herabsetzung angeführt:

- 1) daß der Sprengel der gegenwärtigen Landgerichte zu groß sei, um den Eingefessenen so weite Reisen in gewöhnlichen Streitigkeiten zumuthen zu können; die Entfernung betrage oft über 18 Stunden.
- 2) Sei das Verfahren an den Landgerichten für derlei Prozesse zu kostspielig, besonders in Fällen, wo Zeugenverhöre und Expertisen statt finden müssen.
- 3) Das Publikum sei mit der bisherigen Einrichtung, wodurch eine schnelle und wohlfeile Rechtshülfe erzielt und durch die gewöhnliche Anwesenheit der Partheien bei den Prozeß-Verhandlungen viele andere Nachtheile vermieden würden, ganz zufrieden und wünsche keine Abänderung.
- 4) Habe der fünfte rheinische Landtag die gegenwärtige Competenz der Friedensrichter als zweckmäßig erkannt, und sei kein Grund vorhanden, sich gegenwärtig mit diesen Ansichten und Wünschen in Widerspruch zu setzen.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden führt mehreres zur Unterstützung des Art. 1 des Gesetz-Entwurfs an, der von der Majorität des Ausschusses gebilligt worden, und treten demselben mehrere Mitglieder bei. Ein Abgeordneter der Städte war im Ausschusse für die Competenz-Erhöhung hauptsächlich des Kostenpunktes wegen gewesen und behauptet, daß die Bedenklichkeiten, welche wegen der einzelstehenden Richter geäußert worden, auch auf die collegialischen Gerichte mitunter anwendbar seien.

Ein Deputirter der Städte erklärt, aus eigener Erfahrung der Ansicht derjenigen beitreten zu müssen, die für den Art. 1 des Entwurfs stimmen.

Der Referent erwidert und wird darauf durch überwiegende Stimmenmehrheit der § 1 angenommen.

§ 2 bis 6 desgleichen.

Zu § 7 hatte der Ausschuss nichts zu erinnern gefunden.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft wünschte, daß dem darin enthaltenen Worte: „dringenden“ das Wort: „allen“ substituirt werde, weil die Entscheidung darüber, ob ein Fall dringlich sei, leicht zu Streitigkeiten Anlaß geben könne. Mehrere Mitglieder widersprechen, und da der Vorschlag nicht weiter unterstützt wird, so nimmt die Plenar-Versammlung den § in seiner ursprünglichen Fassung an.

Der § 8 war vom Referenten als unpassend bezeichnet und die Streichung beantragt worden, wofür sich 8 Mitglieder des Ausschusses ausgesprochen, während 4 dagegen gestimmt hatten.

Ein Deputirter der Landgemeinden, zur Minorität gehörig, führte für seine von der Majorität abweichende Meinung an: die Bestimmung beruhe auf dem Grundsatz der Trennung der gerichtlichen Attributionen von denen der Verwaltung, und generalisire ein Prinzip der bestehenden Gesetzgebung, nach welcher die Streitigkeiten zwischen dem Fiskus und Privatden Gerichtsbarkeit der Präfecturräthe überwiesen gewesen. Nach dem Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 wäre ein Theil der Zuständigkeiten der Präfecturräthe an die Gerichte übergegangen. — Die Prozesse gegen den Fiskus seien selten so einfach wie die, welche Privat-Personen vor den Friedensgerichten führten. Der Fiskus könne auch nicht persönlich erscheinen und dürfe nicht mündlich verhandeln. Auch in den alten Provinzen könne der Staat nicht bei einem Einzelrichter belangt werden.

Der Referent entzaget: es handle sich hier von einer Entscheidung über Mein und Dein, in bloß persönlichen und Mobilarsachen. Hierüber hätten die ehemaligen Präfecturräthe nie erkennen können. Streitigkeiten über Steuern und Domainen-Sachen, welche die früheren Gesetze denselben überwiesen hätten, würden ohnedies nie zur Cognition der Friedensrichter kommen, da erstere überhaupt den Gerichten entzogen, und letztere dinglicher Natur seien. Daß Prozesse, wobei der Fiskus theilhaftig sei, verwickelter als andere sein sollten, wäre eine Unterstellung, welche jeder näheren Begründung ermangele. Der Fiskus könne und müsse sich vor Gericht eben so gut vertreten lassen, wie Gemeinden, Corporationen, Minorennen und Interdicirte. Ein *Privilegium fori* sei für den Staat in den rheinischen Rechten durchaus nicht begründet. Es widerstrebe unseren Sitten, welche jedem erimirten Gerichtsstande unhold seien. Es stehe damit im Widerspruch, daß Alle vor dem Gesetze und dem Richter gleich sein sollen. Die Nachtheile, welche übrigens ein solches Privilegium mit sich führe, habe er in dem Referate ausführlich entwickelt und ersuche daher Eine hohe Stände-Versammlung, dem ablehnenden Beschlusse des Ausschusses beizutreten.

Ein Deputirter der Städte spricht gegen die Exemption zu Gunsten der Regierung und behauptet, es sei diese nur von Einem Collegio bis jetzt in Anspruch genommen, durch den Cassationshof aber nicht anerkannt worden, alle andere Regierungen hätten sich bei dem Friedensgerichte eingelassen.

Referent trägt darauf an, die Diskussion zu schließen und zur Abstimmung zu schreiten.

Ein Deputirter der Landgemeinden berichtet die eben vorgekommene Angabe, daß der Staat in den alten Provinzen den erimirten Gerichtsstand behaupte, indem er die Versicherung giebt, daß dies jetzt nicht mehr der Fall sei.

Der Vorschlag des Ausschusses wird darauf mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen, was ebenfalls mit den §§ 9, 10 und 11 geschieht.

Der Ausschuss hatte noch folgende zusätzliche Bestimmungen vorgeschlagen:

Erstens: „die Competenz der Friedensrichter auf Räumungsklagen auszudehnen, wenn der Jahrespacht oder die Jahresmiete die Summe von 50 Thlr. nicht übersteige.“

Ein Abgeordneter der Städte bemerkt: „Seit Jahren haben wir den Zeitpunkt herbeigewünscht, wo es unserer Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung vergönnt sein möge, sich auf ihrem eigenthümlichen, fremdartigen Elemente zu entwickeln und fortzubilden. Wir dürfen annehmen und nehmen es mit Freuden an, daß dieser Zeitpunkt gekommen sei, und wenn wir unserer Seite etwas zur Befestigung, zum zeitgemäßen Fortschritte beitragen wollten, so dürften wir doch nur mit großer Behutsamkeit in die Mitte des wohlgeordneten und gegliederten Systems mit einzelnen Abänderungen treten. Gerade die genaue Gliederung und scharfe Trennung der

verschiedenen Jurisdictionen bildeten einen der großen Vorzüge des Ganzen und hierin habe er für seinen Theil das gleich bei der ersten Berathung ausgesprochene Bedenken gefunden, über die von dem Herrn Referenten gestellten verschiedenen Aenderungen und Modificationen sogleich ein Votum abzugeben und Anträge zu machen, welche offenbar in das ganze System übergreifen, deren Tragweite er also unmöglich, zumal in so kurzer Zeit, als dazu zu Gebote stand, hätte übersehen oder berechnen können. Zunächst und am meisten sei ihm dies Bedenken bei dem Antrage aufgestoßen, den Vergleichen beim Friedensgerichte die executorische Kraft eben so wie den Notarial-Acten beizulegen. Hierdurch möchte eine der wesentlichsten Institutionen, die freiwillige Gerichtsbarkeit, sehr gefährdet, vielleicht zum Theil zerstört werden. Da er die bei den Theilungs- und Räumungsklagen bestehenden Beschwernisse, namentlich den Kostenpunkt, keineswegs verkenne, so werde er auch gerne bestimmen, wenn darauf nochmals zurückgekommen, und geheißen werden solle, bei dem Fortschreiten der Gesetzgebung darauf namentlich Rücksicht zu nehmen und Abhilfe zu gewähren, die besonders in Rücksicht auf den Kostenpunkt auch wohl in solcher Weise verschafft werden könne, daß die Grundlage und das System bewahrt bleibe. Mittels Annahme des vorliegenden Gesetzes bleiben wir im Besitze des Instituts und dürften, wie gesagt, unserer Zeit vertrauen, daß die im Geiste des Ganzen aufgefaßte Fortbildung unserer Gesetzgebung und Gerichtsverfassung nicht länger ausbleiben würde.“

Der Referent erwidert: es handle sich dormalen bloß von den Räumungs-Klagen. In Frankreich, wo man doch gewiß den Geist und das System der Gesetzgebung erhalten wolle, habe man es aber für nothwendig erachtet, diese Klagen den Friedensgerichten zu überweisen, wie aus dem in dem Referat allegirten Gesetze vom 25. Mai 1838 zu ersehen sei. Was man dort in dieser Beziehung für angemessen gehalten hätte, würde es wohl auch hier sein. Für keine Gattung von Rechtsstreitigkeiten habe die öffentliche Meinung so laut eine Ausdehnung der friedensrichterlichen Competenz gefordert, als eben für die Räumungs-Klage, worindurch prompte Lustig der unerlaubten Selbsthilfe und vielen Nachtheilen und Mißständen im bürgerlichen Leben vorgebeugt werde.

Die Versammlung beschloß hierauf mit überwiegender Majorität, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Ein zweiter Vorschlag ging dahin: „auch Theilungsklagen von Gegenständen, deren Werth unter Berücksichtigung der Katastral-Rein-Erträge 400 Thlr. nicht übersteigt, zwischen Mitberechtigten, deren gegenseitige Gerechtigkeiten feststehen, den Friedensgerichten zu übertragen.“

Der Referent entwickelte für diesen Vorschlag die in dem Referat weitläufiger auseinandergesetzten Motive, und wurde dieser Vorschlag gleichfalls mit großer Majorität angenommen.

Der dritte Vorschlag ging dahin: „den am Friedensgerichte bei Sühneversuchen abgeschlossenen Vergleichen die Vollstreckbarkeit der Urtheile beizulegen.“

Zwei Deputirten der Ritterschaft hielten die Bestimmung für überflüssig; der Referent weist ihre Nothwendigkeit nach.

Ein Abgeordneter der Städte bezieht sich auf seinen früheren Vortrag, empfiehlt aber der Versammlung ganz besondere Vorsicht bei der Entscheidung über diesen Vorschlag, dessen Annahme sogar Reibungen zwischen den Friedensrichtern und Notarien zur Folge haben würde.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden wünscht auch nicht, daß den vor dem Friedensrichter abgeschlossenen Vergleichen executorische Kraft beigelegt werden möge; ein Abgeordneter der Ritterschaft macht bemerlich, daß, da bei Vergleichen die Friedensrichter an keine Competenz-Bestimmung gebunden seien, es bedenklich sein werde, solchen Vergleichen executorische Kraft beizulegen; und wird darauf der Vorschlag des Ausschusses abgelehnt.

Die verschiedenen Anträge des Friedensrichters Kampmann, bevortwortet durch einen Deputirten der Städte, waren sämmtlich vom Ausschusse als nicht geeignet zur Unterstützung des Landtages begutachtet worden, mit der alleinigen Ausnahme, daß in allen Fällen, wo der Familien-Rath auf Verkauf von Mündel-Gütern angetragen habe, wie bei Notoritäts-Acten der Beschluß im Original an den betreffenden Ober-Procurator einzusenden sei. Dieser hätte denselben zur Berathung des Landgerichts zu bringen, und ihn auf der Urschrift entweder zu bestätigen oder zu verwerfen, ohne weitere Dazwischenkunft von Advokaten und Veranlassung von bedeutenden Kosten, und hat sich die Versammlung damit einverstanden erklärt.

Ein vom Kaufmann H. W. Herberg in Uerdingen eingereichtes Gesuch um Aufnahme seines Gutes Brempler in den Stand der Ritterschaft wird letzterer zur Begutachtung überwiesen.

Eingegangen sind folgende Referate:

Vom zweiten Ausschusse: Ueber Parzellirung der Grundstücke.

Vom siebenten Ausschusse: Förderung der Landwirtschaft in der Rheinprovinz.

Vom elften Ausschusse: 1) Ausdehnung des Bezirksstraßen-Systems auf die rechte Rheinseite.

2) Bequartierung der Ortschaften in der Nähe der Artillerie-Uebungs-Plätze zu Bahn und Wesel.

Die nächste Sitzung wird Morgen, Vormittags 10 Uhr, statt finden.

## A n l a g e n .

### Anlage zu dem Protokoll der sieben und dreißigsten Sitzung.

Gestützt auf den § 38 des Gesetzes vom 27. März 1824, gemäß welchem zu einer gültigen Beschlußnahme der Stände-Versammlung die Anwesenheit von drei Viertheilen eines jeden Standes erforderlich ist, glauben die unterzeichneten Abgeordneten des Ritterstandes gegen die am gestrigen Tage durch den II. Stand vollzogene Wahl der Ausschuss-Mitglieder Einspruch zu thun sich verpflichtet.

Düsseldorf, den 21. Juli 1841.

(Folgen die Unterschriften.)

Düsseldorf, den 22. Juli 1841.

Im Verfolge der Erörterung über die Wahl der Ritterschaft zu dem permanenten Ausschusse entgegnete ein Abgeordneter der Ritterschaft auf den angemeldeten Einspruch:

Gegen die gestern stattgefundene Wahl des ständischen Ausschusses wird Namens eines Theiles der Ritterschaft auf den Grund des § 38 des Gesetzes vom 27. März 1824 Protestation eingelegt, weil  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder dieses Standes nicht anwesend gewesen.

Die freiwillige Ausschließung der Nichtanwesenden aber wird durch den Umstand zu rechtfertigen gesucht, daß durch die bei der Wahl erschienenen Majorität die Wahl schon durch vorherige Besprechung und bindende Verabredung festgesetzt worden sei.

Ich bemerke hiergegen: daß der Termin zur Wahl schon Tages vorher durch Sr. Durchlaucht, den Herrn Landtags-Marschall, in der Plenar-Versammlung den Ständen bekannt gemacht worden, das Nichterscheinen eines Theiles der Ritterschaft mithin nur als ein freiwilliges und absichtliches betrachtet werden kann. Sollte es nun in dem Sinne des Gesetzes liegen, daß ein Theil der Wähler die Befugniß habe, durch absichtliches freiwilliges Wegbleiben eine Wahl unmöglich zu machen, oder die geschehene später für nichtig zu erklären, so würde daraus folgen, daß es nur in der Willkühr einzelner Wähler liegen würde, zu entscheiden, ob überhaupt eine Wahl stattfinden solle oder nicht.

Wären dagegen die protestirenden Herren Mitglieder des Ritterstandes im Termin erschienen, und hätten daselbst die Gründe, welche sie zu der nunmehrigen Protestation veranlassen, vorgetragen, so würde alsdann Zeit und Gelegenheit gewesen sein, darüber zu verhandeln und zu beschließen, ob diese Gründe zu einer Opposition gegen die Wahl hinreichen oder nicht. Als Grund der Protestation wird aber die bei der Majorität des Ritterstandes stattgefunden Besprechung und Verabredung angegeben, wodurch die Wahl schon vorher festgestellt worden sei.

Ich erwidere darauf: daß eine solche Besprechung nicht mehr noch weniger stattgefunden, als es bei allen Wahlen der Fall zu sein pflegt, damit das Wahlgeschäft selbst vereinfacht und nicht durch die nach allen Seiten verlaufenden Stimmen fast unmöglich gemacht wird. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf die Aeußerung des Herrn Landtags-Marschalls selbst, welcher, nachdem in der gestrigen Wahl im dritten oder vierten Stande ein Resultat nicht zu erlangen war, den Herren Wählern bemerkte, daß wenn sie nicht durch eine Besprechung sich über den einen oder den andern der Wahlkandidaten vereinigen würden, die Wahl wohl bis nach Mitternacht hinausgeschoben werden würde. Ich berufe mich ferner auf die Scrutinien sämmtlicher Landtagswahlen, welche bisher stattgefunden, und aus welchen, was Niemand in Abrede stellen wird, sich auf das Deutlichste ergibt, daß vor der Wahl eine Besprechung oder Verabredung vorgenommen war, indem sich die einzelnen Stimmen fast ohne Ausnahme auf einen oder höchstens zwei Wahlkandidaten concentrirten. Sollte mithin in einer solchen Besprechung und Verabredung irgend etwas Ungesetzliches liegen, so würde es auffallen müssen, daß diese Gesetzwidrigkeit, deren sich dann die Herren Opponenten offenbar selbst zu oft wiederholten Malen schuldig gemacht, nicht schon längst gerügt worden wäre.

In wie weit eine solche Besprechung oder Verabredung für den, der daran Theil genommen, mehr oder weniger bindend genannt werden könne, würde wohl einer näheren Untersuchung nicht bedürfen. Sollte sie nicht schlechterdings unnütz, ja thöricht sein, so würde wohl angenommen werden müssen, daß diejenigen, welche daran Theil genommen, und ihre Zustimmung dazu gegeben, sich als redliche Leute auch einigermassen für gebunden ansehen, wie man sich überhaupt für verpflichtet anseht, eine Verabredung oder ein Uebereinkommen aufrecht zu erhalten, wenn auch darüber Brief und Siegel weder gegeben, noch verlangt worden ist. Ein Abschließen der Majorität hat übrigens durchaus nicht stattgefunden, vielmehr hat man sich an einem öffentlichen Orte zusammengefunden, wo die Deputirten sehr häufig zu erscheinen pflegen, und wozu der Zutritt jedes Einzelnen nicht nur gestattet, sondern sogar gerne gesehen worden wäre, damit in dieser Art eine desto allgemeinere Besprechung und Auswechselfung der Ansichten hätte eintreten können.

Diesem folgte ein anderer Abgeordneter des Ritterstandes dahin:

Der § 38 setze überhaupt fest, daß zur Fassung gültiger ständischer Beschlüsse die Anwesenheit von wenigstens  $\frac{2}{3}$  der Abgeordneten eines jeden Standes notwendig sei. Finde dieser § da Anwendung, wo der Landtag als Einheit beschließt, um wie viel mehr müsse dies bei einer *itio in partes* stattfinden, wo das durch die Abwesenheit von mehr als einem Viertel sich ergebende Mißverhältniß zum Nachtheil des einzelnen beschließenden Standes um so schärfer hervortrete. Durch den Schlusssatz des § 46 könne jene Bestimmung in keiner Weise berührt werden, indem der § 46 überhaupt nur das Verhältniß der Stimmenzahl, je nachdem die Berechtigungsgegenstände verschiedener Gattung seien, festsetze, während der § 38 über die unter allen Umständen erforderliche Anzahl der Stimmdenden sich sehr klar und bestimmt ausspreche. Der § 38 enthalte daher Bestimmungen subjectiver, und der § 46 objectiver Natur, die mit einander nichts gemein hätten.

Würde anderer Seits behauptet, daß, wenn man dem § 38 eine solche Auslegung geben wolle, hierdurch eine Willkühr eingeräumt werde, die jede ständische Beschlußnahme unmöglich machen könne, so müßte er sich dieser Ansicht vollständig anschließen. Diese Willkühr erscheine ihm durch den bezüglichen § nicht nur gesetzlich begründet, sondern es sei seines Erachtens sogar Pflicht, davon Gebrauch zu machen, da, wo dies das einzige Mittel wäre, einem ungesetzlichen Verfahren entgegen zu treten, welches durch die Anwesenheit der Minorität nicht sanctionirt werden dürfe.

Als ein solches ungesetzliches Verfahren betrachte die Minorität die am Abende vor dem Wahlstage von der Majorität vollzogene Vorwahl. Hier habe, wie ihm und seinen Freunden mehrere der dabei anwesenden Mitglieder versichert, die er zu nennen bereit sei und diese Aussage gewiß nicht in Abrede stellen würden, die Wahl factisch stattgefunden, indem ein jeder der dabei mitwirkenden Wähler sich verpflichtet habe, gemäß dem sich ergebenden Resultat bei der wirklichen Wahl zu verfahren. Die wirkliche Wahl sei hierdurch ihrer nothwendigsten Eigenschaft, der Wahlfreiheit beraubt, zu einer leeren Form geworden. Um diese Wahlfreiheit bei einer für das Land so wichtigen Angelegenheit in ihrer ganzen Reinheit zu erhalten und die Einwirkungen aller persönlichen und Partei-Interessen gänzlich zu beseitigen, habe die Minorität, wie er hiermit auf das Bestimmteste versichern könne, sich jeder, auch der leisesten Verabredung gänzlich enthalten, und auf diese Weise das Interesse des Landes, welches dem Landtage in allen Beziehungen zu vertreten obliege, auf eine ihren gemeinsamen Verpflichtungen entsprechende Weise ausschließlich im Auge gehalten. Er wolle nicht hierdurch in Abrede stellen, daß durch eine vorläufige Besprechung das Wahlverfahren selbst beschleunigt werden könne, er wolle auch nicht behaupten, daß solche Besprechungen an und für sich ungesetzlich seien, er gebe dem verehrten jenseitigen Redner zu, daß sie auch bei früheren Wahlen stattgefunden haben; allein er behaupte, daß sie nur alsdann gesetzlich und parlamentarisch seien, wenn ein jeder der Wähler, oder wenigstens die größte Mehrzahl derselben wisse, daß sie stattfinden und wenn vor Allem keiner durch eine solche Besprechung sich für gebunden erachten müsse und der eigentliche Wahlact mit der nothwendigen Freiheit vollzogen werden könne. Endlich dürfe auch bei einer solchen Besprechung nur das Interesse des Landes, nicht aber persönliche und Partei-Interessen verfolgt werden; und wenn letztere Motive auch bei der Unvollkommenheit der menschlichen Natur nicht überall fern gehalten werden könnten, so dürften sie keines Falles durch eine solidarische Vereinbarung andern aufgedrungen werden.

In dem vorliegenden Falle sei der Minorität keine Kenntniß von dieser Besprechung gegeben worden, auch habe sie sich, wie er aus dem Munde mehrerer, bei jener Besprechung zugezogener Wähler vernommen, zu einer bindenden Vereinbarung gestaltet. Beides müsse die Minorität als unparlamentarisch und ungesetzlich bezeichnen und habe sich deshalb für verpflichtet erachtet, dem darauf folgenden rein formellen Wahlact ihre Mitwirkung zu entziehen.

Schließlich müsse er noch auf die Seitens des verehrten Redners gemachte Bemerkung, daß ähnliche Besprechungen bei den früheren ritterchaftlichen Landtagswahlen auch Seitens der Minorität stattgefunden hätten, erwidern:

- 1) daß solche Besprechungen alsdann unter gemeinsamen Vorwissen stattgefunden hätten, und daß somit jeder Kenntniß davon gehabt habe;
- 2) daß Seitens der gedachten Minorität diesen Besprechungen nie und in keiner Weise der Charakter einer bindenden Vereinbarung gegeben worden sei; und endlich:

3) daß die gegenwärtige Minorität selbst bei solchen Wahlen, wo eine Vereinbarung in Folge dieser Besprechungen nicht zu Stande gekommen sei und wo, weil sie damals die Majorität gebildet, das Resultat in ihren Händen gelegen, sie selbst alsdann immer die Sache und das Wohl des Landes im Auge behalten und von der gegenwärtigen Majorität stets gleichzeitig solche Männer mitgewählt hätte, die ihr geeignet erschienen, das Interesse des Landes auf eine würdige Weise zu vertreten. Hiervon gebe die Anwesenheit von vielen Mitgliedern der heutigen Majorität ein redendes Zeugniß, indem dieselben ihre gegenwärtige Anwesenheit ausschließlich solchen Wahlen verdankten, bei denen die gegenwärtige Minorität die absolute Majorität gebildet hätte.

Er habe sich für verpflichtet erachtet, in diese ausführlichen Erörterungen einzugehen, um sowohl dem Landtage, als wie der Provinz die Grundzüge offen zu legen, nach welchen er und seine Freunde stets verfahren hätten, und bei jeder Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten stets verfahren würden und um die vielfach in dieser Beziehung verbreiteten Entstellungen und Ausführungen unwahrer Thatsachen zu widerlegen. Mit der Ausführung einer solchen unwahren Thatsache habe auch, wie er vernommen, die gedachte Vorwahl begonnen, indem behauptet worden, die Minorität sei ebenfalls bemüht, sich durch derartige Bemühungen und bindende Einwirkungen eine Stimmenmehrheit zu sichern.

Er könne es nunmehr kühn dem Urtheil eines jeden überlassen, ob dieses die Grundzüge seien, die dem Wohl des Landes und den Pflichten dessen Vertreter wahrhaft entsprechen.

Er trage deshalb darauf an, daß über die Rechtsbeständigkeit der eingereichten Protestation entweder durch den Landtag selbst, oder durch den Herrn Landtags-Commissar, oder durch des Königs Majestät selbst erkannt werde.

Hierauf trat ein anderer Abgeordneter auf und bemerkte: die Wahl sei gesetzlich vorgenommen und könne dieselbe nicht vernichtet werden. Wenn das geschehen könnte, so könnte jede Abstimmung, jede Wahl auf diese Weise durch die Minorität verhindert werden. Sie brauche nur der Abstimmung auszuweichen. Alle diejenigen, die fehlten, waren eingeladen, seien aus freiem Willen weggeblieben, entsagten dem Stimmrecht.

Durch die Aufhebung der Wahl werde denen, die ordnungsmäßig erschienen seien, der Vorwurf gemacht, daß etwas geschehen sei, was Annulirung verdiene; sie könnten dadurch gezwungen werden, jeder zweiten Wahl auszuweichen und so auch jede zweite Wahl unmöglich machen. Die Wahl sei durch Sr. Durchlaucht für gültig erklärt, sei proclamirt, Sr. Durchlaucht hätten Selbst vorher erklärt, das Fehlen mehrerer Herren mache die Wahl nicht ungültig, sei gleichgültig und hätten darauf die Wahl vorgenommen und dann proclamirt. Er sehe also nicht ein, wie eine solche Wahl könne umgeworfen werden.

Ein Abgeordneter der Städte bemerkte: daß wenn von Seite eines ehrenwerthen Mitgliedes des Ritterstandes der Art und Weise, wie der dritte und vierte Stand bei der Wahl des ständischen Ausschusses verfahren, in etwa mißbilligend gedacht worden, und gerade darauf die Zweckmäßigkeit des bei dem zweiten Stande beobachteten Verfahrens hergeleitet worden sei, er gegen diese Mißbilligung sich förmlich verwahren und seine Ueberzeugung dahin aussprechen müsse, daß die in dem dritten und vierten Stande stattgefundenen Wahlen der Bestimmung und dem Sinne des Gesetzes durchaus entsprechend seien, und daß das Resultat derselben als ein wahrhafter Erguß der pflichtmäßigen Ueberzeugung der einzelnen Mitglieder zu betrachten sei. Er rechne es sich zu einer großen Ehre, in dieser Weise gewählt zu sein; aber er würde weniger Werth darauf legen, wenn die einzelnen Mitglieder bei der Wahl nicht mehr frei, wenn sie durch eine Vorwahl und durch Wort gebunden gewesen wären. Er wünsche nicht, daß der dritte und vierte Stand von einer freien unbefangenen Wahl jemals abgehen möchten. Uebrigens wolle er sich über die Einsprache gegen die Wahl des zweiten Standes der Äußerung enthalten, da diesem Stande allein die Erledigung überlassen bleiben dürfe.

Bei den Wahlen seines Standes wünsche er eine feste Verständigung nicht. Bei den Wahlen würde er sich nur durch Gesetz, Ueberzeugung und Gewissen leiten lassen. Die Wichtigkeit der Wahl rechtfertige allerdings eine Besprechung. Allein Besprechung und Vorwahl seien wohl zu unterscheiden. Da jeder Stand nach Allerhöchster Bestimmung für sich wählen müsse, so halte er den Landtag ohne besondere Aufforderung zu einer Äußerung über die vorliegende Einsprache nicht kompetent. Wenn aber geäußert worden: daß der Art. 38 des Gesetzes vom 27. März 1824 im Allgemeinen so zu deuten sei, daß zur Fassung gültiger Beschlüsse des Landtages die Anwesenheit von  $\frac{2}{3}$  der Abgeordneten ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder eines jeden Standes erforderlich sei, so könne er dieser Ansicht nicht beipflichten. Vielmehr sei er der Meinung, daß die in jenem Artikel enthaltenen Worte „des zweiten, dritten und vierten Standes“ in dem Sinne genommen werden müssen, in welchem sie eine Bedeutung hätten. Diese Worte würden ihm überflüssig erscheinen, wenn nur  $\frac{2}{3}$  im Ganzen nothwendig seien; der ausdrückliche Zusatz derselben deute nach seiner Meinung die Nothwendigkeit an, daß aus jedem der genannten Stände die Anwesenheit von  $\frac{2}{3}$  erforderlich sei.

Ein anderer Abgeordneter der Ritterschaft sagte: die vier Stände des Landtages seien durchaus incompetent, über die Wahl, die in einem Stande besonders vorgenommen sei, zu erkennen. Er wisse auch nicht, daß dem Landtags-Commissar ein solches Recht zusiehe, noch sehe er einen Grund, auf ihn zu compromittiren. Der König habe dagegen die Bestätigung aller Wahlen vorbehalten; Ihm sei das Wahlprotokoll und der Einspruch derer, welche sich davon ausgeschlossen, zur Allerhöchsten Entscheidung, Genehmigung oder Verwerfung der Wahl vorzulegen.

Ein dritter bemerkte: die Majorität habe sich allerdings verabredet, ganz in der Art, wie es bei allen Wahlen geschehen, und was nöthigen Falls noch nachgewiesen werden könne; allein die Minorität habe es offenbar eben so gehalten, denn wie möchte sie sonst einstimmig aus der Wahlversammlung weggeblieben sein? —

Des Herrn Landtags-Marschall Durchlaucht resumirten über die stattgehabten Verhandlungen nunmehr wie folgt: bedauerlich erscheine es Ihnen, daß die bei der gestrigen Wahl abwesenden Mitglieder durch ihre Abwesenheit absichtlich einen Zweifel über die Rechtsbeständigkeit der Wahl herbeigeführt hätten und auf Grund dieses Zweifels heute gegen das Resultat der Wahl Einspruch zu thun sich veranlaßt sähen. Eine vorläufige Besprechung fände in der Regel bei Wahlen statt, erleichtere und beschleunige die Verhandlungen und könne wohl von Niemand als ungesetzlich bezeichnet werden. Ungesetzlich erscheine Ihnen nur, wenn eine für die Theilnehmer positiv bindende Vereinbarung aus jenen Besprechungen entstände. Daß eine solche allgemein bindende Vereinbarung aus den fraglichen Besprechungen wirklich hervorgegangen sei, glauben Sie nach den gemachten Äußerungen nicht annehmen zu können, vielmehr müssen Sie es als einen Irrthum betrachten, wenn einzelne bei jener Besprechung anwesend gewesene Mitglieder der Ritterschaft sich als gebunden betrachtet hätten. Endlich haben Sie den § 38 l. e. nur als für die Einheit des Landtages bindend erachtet, und sei es Ihnen daher annehmlich, die von den abwesend gewesenen Mitgliedern eingereichte Eingabe dem Wortlaute nach nur als eine Einsprache, nicht aber als eine förmliche Protestation betrachten zu dürfen. Jedenfalls glauben Sie, daß dem Landtage eine Entscheidung über die angeregte Frage nicht zusiehe.

Hierauf bemerkte der Abgeordnete, welcher die Protestation vertheidigt hat, daß er sich stets der mildesten Worte zu bedienen bemüht sei und hierzu um so mehr in dem vorliegenden Falle durch dessen zarte Natur sich veranlaßt gesehen hätte, daß jedoch der Zweck seiner Eingabe hierdurch nicht beeinträchtigt werden dürfe, welcher allerdings der sei, gegen die vollzogene Wahl in aller Form zu protestiren.

Seine Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall entschied hierauf für die Verweisung des Gegenstandes an den Landtags-Commissarius und erklärten die Verhandlung über denselben geschlossen.